

Jugendordnung des Werderaner Bogenschützen e. V.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

(1) Mitglieder der Jugend des Werderaner Bogenschützen e. V. sind

- Kinder im Alter von 8 Jahren bis 13 Jahren
- Jugendliche im Alter von 14 Jahren bis 17 Jahren
- junge Menschen bis 21 Jahre
- gewählte und berufene Mitarbeiter/Innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Jugendabteilung des Werderaner Bogenschützen e. V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Zentrale Aufgaben sind:

- Entwicklung und Förderung von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- Aufbau einer jugendgemäßen Organisationsform;
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Bildungseinrichtungen;
- Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 3 Organe

(1) Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiter/Innen zusammen. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung des Werderaner Bogenschützen e. V..

(2) Aufgaben der Jugendversammlung können sein:

- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
- Ideen für die Arbeit des Jugendausschusses entwickeln
- Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres
- Beschluss über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mitteln
- Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung

(3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird 4 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat oder auf Antrag von 30 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

(1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem Jugendwart und der Jugendwartin
- dem Jugendverantwortlichen aus dem Vereinsvorstand (beratend)
- dem Finanzverantwortlichen aus dem Vereinsvorstand (beratend)

(2) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

(3) Aufgaben des Jugendausschusses sind die Planung von Jugendvorhaben und Jugendmaßnahmen und die Vertretung der Vereinsjugendinteressenten nach innen und nach außen.

(4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendwart und die Jugendwartin müssen bei ihrer Wahl mindestens 16 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendausschuss wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- (6) Die Treffen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- (7) In Absprache mit dem Vereinsjugendausschuss können Projektteams Aufgaben übernehmen.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung und nachfolgende Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Werderaner Bogenschützen e. V..
- (2) Sie tritt erstmals mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 11.10.2014 in Kraft.